

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 2 (1924)

Heft: 4

Rubrik: Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der heutige Stand der deutschen Invalidenversicherung. Die Inflation, der ein im Laufe der Jahrzehnte auf Grund des Kapitaldeckungsverfahrens geäufnetes Kapitalvermögen von zirka 2 Milliarden Goldmark zum Opfer fiel, gefährdete von dem großartigen Gebäude der deutschen Sozialversicherung naturgemäß vor allem die Invaliden- (inklusive Alters-) und Hinterbliebenenversicherung, während die auf dem Umlageverfahren aufgebaute Krankenversicherung ihre Leistungen durch sukzessive Erhöhung der Prämien dem sinkenden Geldwert einigermaßen anzupassen vermochte. So erwies sich im wesentlichen nur für die Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Erlaß eines besondern Gesetzes, das ihnen ein mit der Geldentwertung entfernt haltendes Existenzminimum gewährleistete, als notwendig. Das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921, ergänzt durch die Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 14. August 1923, hat die Invalidenversicherung vor dem gänzlichen Zusammenbruch bewahrt.

Versicherungspflichtig sind die gegen Barlohn beschäftigten Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, Hausgewerbetreibende etc. Daneben ist bestimmten Personenkategorien der freiwillige Beitritt gestattet. Die Zahl der Versicherten wird auf rund 18 Millionen Personen geschätzt. Die Rentenberechtigung tritt ein im Falle von Invalidität und im Falle des Alters, d. h. der Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Invaliden- bzw. die Altersrente setzt sich zusammen aus einem jährlichen Reichszuschuß, dem Anteil des Versicherungsträgers und einem nach der Kinderzahl abgestuften Zuschuß. Durch das Gesetz über Änderung der Reichsversicherungsverordnung mit Wirkung vom 1. August 1924 ist der Reichszuschuß für jede Invalidenrente von 36 auf 48 Goldmark erhöht worden, sodaß der ursprünglich in der Vorkriegszeit gewährte Beitrag von 50 Mk. annähernd wieder erreicht ist. Beitragspflichtig bei der Pflichtversicherung sind je zur Hälfte die Arbeitgeber und die Versicherten, die sich entsprechende Lohnabzüge gefallen lassen müssen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Höhe

des Arbeitseinkommens. Ab 1. Januar 1924 gelten folgende Klassen:

Klasse	wöchentlicher Verdienst Rentenmark	wöchentlicher Beitrag Pfg.
I	bis zu 10	20
II	über 10—15	40
III	über 15—20	60
IV	über 20—25	80
V	über 25	100

Das deutsche Reich leistet zu den Renten jährliche Zuschüsse, die sich gegenwärtig auf 110 Millionen Goldmark belaufen. Die Versicherungsanstalten bringen im Umlageverfahren 350 Millionen Mark auf. Im Rentengenuß stehen $1\frac{1}{2}$ Millionen Invaliden. Die Landesversicherungsanstalten begnügen sich aber nicht mit der Auszahlung der Renten, sondern sie haben teilweise großartige Aufwendungen und Einrichtungen für Heilverfahren getroffen, u. a. auch Rentner in Altersheimen untergebracht und den Bau von Altersheimen finanziell unterstützt.

Kantonalkomitees - Comités cantonaux

Le Comité Jura Nord accuse un nouveau progrès en 1924, la collecte ayant produit 6424 francs au lieu de frs. 4695.20 en 1923 et frs. 2708.40 en 1922. Ce résultat est dû surtout à Delémont et Laufon qui ont fourni respectivement frs. 2116.70 (au lieu de 1457.50) et frs. 1018.35 (au lieu de 368.25). Porrentruy avec frs. 2553.95 (contre 2154.45) et Franches Montagnes restent sensiblement sur leurs positions. Nous distribuerons en 1924/25 la somme de frs. 5600.— au lieu de frs. 3900.— en 1923/24.

Das Luzerner Kantonalkomitee hielt am 14. September seine Jahresversammlung in Sursee ab unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Regierungsrat X. Schnieper. Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden sprach Herr Stadtpfarrer Dr. R. Kopp in ausgezeichneter Weise über „Die erzieherische Bedeutung der Stiftung Für das Alter“. Die Stiftungsarbeit im Kanton Luzern entwickelt sich in erfreulicher Weise und auch das Sammlungsergebnis bewegt sich in aufsteigender Linie.

Das Walliser Kantonalkomitee hat auch in diesem Jahre mit Hilfe des katholischen Frauenvereins im deutschen Oberwallis die Sammlung „Für das Alter“ durchführen können. Es wurde ein Ergebnis von Fr. 1129.90 erzielt gegenüber Fr. 550.—